

dieser Frist vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 8

Die Leistung des Schadenersatzes wird 2 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung darüber nicht mehr angefochten werden kann.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Schadenersatz gemäß § 3 wird auch Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die VEB Militärforstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften der Nationalen Volksarmee mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erster Satz.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 30. Oktober 1958 über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden — Wildschadenverordnung — (GBl. I Nr. 66 S. 801);

— Ziff. 13 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 28. April 1977

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

K u h r i g

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen

vom 3. Mai 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Röhrenöfen sind Anlagen, in deren Produktrohrsystem flüssige, gasförmige oder im Zweiphasenzustand befindliche

brennbare Produkte durch Zuführung von Verbrennungswärme

— aufgeheizt und in nachgeschalteten Anlagen weiterverarbeitet werden,

— aufgeheizt und in diesen einem chemischen Umwandlungsprozeß unterliegen.

§ 2

(1) Röhrenöfen für Betriebstemperaturen in Abhängigkeit vom Betriebsdruck gemäß nachfolgender Gleichung

$$t \wedge 580 \text{ } ^\circ\text{C} - \frac{29 \text{ } ^\circ\text{C}}{0,8 \text{ MPa}} \cdot p$$

t — Betriebstemperatur in °C

p — Betriebsdruck in MPa

einschließlich deren Gas- oder Heizölf Feuerungen unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Röhrenöfen bzw. deren Gas- oder Heizölf Feuerungen hersteilen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Röhrenöfen einschließlich deren Gas- oder Heizölf Feuerungen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung und zur Instandsetzung von Röhrenöfen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der

— Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölf Feuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),

— Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes),

— Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie — (Sonderdruck Nr. 735 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölf Feuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Mai 1977

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Dr.-Ing. F r d t z s c h e